

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Familienförderung
– Drucksachen 14/1513, 14/1670, 14/2022, 14/2329 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Joachim Poß**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Familienförderung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Familienförderung**Zu Artikel 2** (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

In Artikel 2 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

01. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

Zu Artikel 5a – neu – (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 und 7 genannte vom Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 6“ ersetzt.